

# Honigs Vita und sein frühes Schaffen vor dem Hintergrund der Dogmatik des 20. Jahrhunderts

*David Christopher Weiglin*

Der Beitrag gliedert sich in zwei Abschnitte: Zunächst wird über Honigs Vita berichtet (hierzu unter A.). Sodann wird in einem zweiten Teil die Situation in den Geisteswissenschaften und in der Strafrechtsdogmatik dargestellt, die zu Zeiten des frühen wissenschaftlichen Wirkens Richard Honigs vorherrschte (hierzu unter B.). Dabei wird versucht, zur Veranschaulichung einige Verbindungslinien zu ziehen zwischen dem rechtsphilosophischen Überbau und einigen konkreten strafrechtsdogmatischen Standpunkten unseres Protagonisten.

## **A. Vita<sup>1</sup>**

Richard Martin Honig wurde am 3. Januar 1890 in Gnesen – heute Polen, damals Teil Preußens und damit des deutschen Kaiserreichs – geboren.<sup>2</sup> 1910 begann Honig das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität München. Später

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Huber*, Richard Martin Honig – Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs, Franzki, Schmalz, Stolleis (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 745 (745); *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ – Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 341.

wechselte er nach Breslau, wo er 1913 die erste juristische Prüfung ablegte. Anschließend begann er den juristischen Vorbereitungsdienst und wurde bereits im Jahr 1914 zum Doktor der Jurisprudenz promoviert.<sup>3</sup> Seine Dissertation behandelt das Thema des ungleichartigen Rückfalls als eines allgemeinen Strafschärfungsgrundes.<sup>4</sup>

Noch im selben Jahr trat er bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges als Freiwilliger in das Heer ein, wurde jedoch kurz darauf aufgrund eines schweren Mittelohrleidens als daueruntauglich aus dem Militärdienst entlassen.<sup>5</sup>

Ebenfalls 1914 – und damit im Alter von 24 Jahren – konvertierte Honig vom Judentum zur evangelischen Konfession.<sup>6</sup> Der Grund für diese Konversion ist – meines Wissens nach – nicht überliefert, aber es darf als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass sie mit Honigs Bestreben zusammenhing, eine akademische Laufbahn zu beginnen. Denn dies war für einen Juristen jüdischer Abstammung zur Weimarer Zeit mit extremen Hürden verbunden und die Taufe bot oft den einzigen Ausweg. Von Ernst Eduard Hirsch, einem Juristen mit vergleichbarer Biografie wie der Richard Honigs, ist dazu der folgende, an Eduard Hirsch herangetragene Rat überliefert: „Sie sind Jude; entweder Sie lassen sich taufen oder Sie bestehen die preußische Assessorprüfung mit Auszeichnung.“<sup>7</sup> – ein Beleg dafür, wie salonfähig der Antisemitismus zu jener Zeit längst war.

Im Frühjahr 1917 wechselte Honig nach Göttingen, um sich auf seine akademische Laufbahn vorzubereiten.<sup>8</sup> An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Göttinger Universität wurde Honig Habilitand bei Robert von Hippel. Und nur zwei Jahre später, im Frühjahr 1919, veröffentlichte Honig seine Habilitationsschrift über „Die Einwilligung des Verletzten“<sup>9</sup>. Aus dieser Schrift stammt der bekannte Satz, dass das Rechtsgut der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtsätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel sei.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Personalakte Richard Honigs, Universitätsarchiv Göttingen, Kuratorium A., a., Nr. 36 – Nr. XVI., II., Bl. 3 (handschriftlich verfasster Lebenslauf).

<sup>4</sup> *Honig*, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914.

<sup>5</sup> Vgl. *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung – Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 373.

<sup>6</sup> *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker/Dahms/Wegeler (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105).

<sup>7</sup> *Hirsch*, Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks – Eine unzeitgemäße Autobiographie, München 1982, S. 142.

<sup>8</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 3.

<sup>9</sup> *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten. Teil I. Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

<sup>10</sup> Insb. ebd., S. 94.

Honig widmete sich in den 20er Jahren zunächst ausgiebig der Konkurrenzlehre und verfasste dazu mehrere Monographien.<sup>11</sup>

In der Festgabe für Reinhard von Frank veröffentlichte Richard Honig 1930 dann einen Aufsatz, der ihm bis in die heutige Zeit höchste Anerkennung in der strafrechtsdogmatischen Lehre zuteilwerden ließ. Mit seiner Abhandlung über „Kausalität und objektive Zurechnung“ stieß Honig mitten in die zu dieser Zeit aufkeimende Krise der Lehre vom Kausalzusammenhang.<sup>12</sup>

Richard Honig erreichte seinen beruflichen Höhepunkt am 31. August 1931. An diesem Tag wurde er mit 41 Jahren zum ordentlichen Professor ernannt.<sup>13</sup> In Göttingen erhielt er die im Jahre 1931 neubegründete planmäßige Professur mit der Verpflichtung, Strafrecht sowie Straf- und Zivilprozessrecht in Vorlesungen und Übungen zu vertreten. Darüber hinaus wurde er zugleich vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Direktor des juristischen Seminars der Universität Göttingen ernannt.<sup>14</sup>

Doch das neue Glück sollte nicht lange währen. Denn bereits am 30. Januar 1933 übernahm Adolf Hitler die Kanzlerschaft. Zum nationalsozialistischen Programm gehörte von Anfang an die sog. Gleichschaltung – also die ‚Säuberung‘ des Staatsapparats und des gesamten Beamtentums von sog. ‚subversiven Elementen‘. Und mit der Kanzlerschaft Hitlers wurde dieser Plan in die Tat umgesetzt – mit verheerenden Folgen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen und deren Familien, sondern auch für die Universitäten und Hochschulen des Landes, da das Gros der Hochschullehrer beamtete Stellungen innehatte.<sup>15</sup>

Es wird an dieser Stelle nicht weiter auf die näheren Umstände der Vertreibung Honigs und auf das 1933 verkündete „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ eingegangen – insoweit sei auf den Beitrag von Frau *Schumann* in diesem Band verwiesen (S. 169 ff.). Dennoch soll hier aus dem Erlass zitiert werden, der für Honig das Ende seiner wissenschaftlichen Karriere und damit das Ende der wirtschaftlichen Existenz seiner Familie in Deutschland bedeutete. Er datiert vom 2. September 1933 und sein wesentlicher Inhalt besteht aus den beiden lapidaren Sätzen: „Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 werden Sie hiermit in den Ruhestand versetzt. Wegen

---

<sup>11</sup> Vgl. insb. *Honig*, Studie zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit – zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925 mit Besprechung von *Grünhut* in ZStW 47, 514 sowie *ders.*, Strafblose Vor- und Nachtat. Leipzig 1925 mit Besprechung von *Grünhut* in ZStW 50, 291.

<sup>12</sup> Vgl. *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag – Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Band I, Tübingen 1930, S. 174.

<sup>13</sup> Wiedergutmachungsakte von *Richard Honig*, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 401, Acc. 92/85, Nr. 384, Bl. 31 (Bestallungsurkunde).

<sup>14</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 69, 69R.

<sup>15</sup> Vgl. *Dahms*, Einleitung, in: Becker, Dahms, Wegeler (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 29 (39).

der Regelung Ihrer Bezüge ergeht demnächst weitere Verfügung.“<sup>16</sup> Zudem wurde der Kurator angewiesen, die Zahlung der Dienstbezüge Honigs mit dem Ende des Jahres 1933 einzustellen.<sup>17</sup>

Man muss es wohl als „Glück im Unglück“ bezeichnen, dass die Vertreibung deutscher Wissenschaftler jüdischer Herkunft zeitlich zusammenfiel mit dem Versuch der jungen türkischen Republik Atatürks, ihr Hochschulwesen zu modernisieren. Denn im Zuge des sog. Kemalismus – abgeleitet von Mustafa Kemal Atatürk, Begründer der Republik Türkei und ab 1923 deren erster Präsident – plante man die grundlegende Umstrukturierung der Universität Istanbul nach westlichem Vorbild. So wurde Istanbul nach 1933 vermutlich zur größten Emigrantenuniversität der damaligen Zeit.<sup>18</sup>

Auch Honig konnte diesen zeitgeschichtlichen Zufall nutzen und durch Vermittlung der von Zürich aus operierenden „Notgemeinschaft deutschsprachiger Wissenschaftler im Ausland“ einem Ruf an die Universität in Istanbul folgen.<sup>19</sup>

Leider ist über die Lebenssituation in der Türkei von Honig und seiner Familie nicht viel überliefert. Es bedarf jedoch keiner besonders großen Vorstellungskraft, um sich auszumalen, dass es schwierige Zeiten gewesen sein mussten – insbesondere in Anbetracht der sprachlichen Barrieren sowie der von der mitteleuropäischen sehr unterschiedlichen türkischen Kultur.

Sechs Jahre später, im Oktober 1939, folgte Honig einem Ruf der University of Georgia in der Stadt Athens im Staate Georgia und siedelte von der Türkei nach Amerika über. Das geschah nicht ohne Gewissensbisse, da er sich gegenüber seinen türkischen Gastgebern in der Pflicht fühlte. Als Grund für den Wechsel soll Honig gegenüber ihm vertrauten Studenten geäußert haben, die Familie fürchte die Besetzung der Türkei durch deutsche oder sowjetische Truppen. Zudem waren die Ausbildungsmöglichkeiten seiner Kinder in den USA besser.<sup>20</sup>

Doch fand Honig in den USA keine längerfristige Anstellung. An der Georgia University in Athens lehrte er für zwanzig Monate Rechtsphilosophie. Kurz darauf folgten mehrere befristete Arbeitsverträge im Staate Tennessee, in denen er Kirchenrecht lehrte. Dann folgte eine mehrmonatige Phase der Erwerbslosigkeit.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Personalakte Richard Honigs (Fn. 3), Bl. 82 (Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 02.09.1933, adressiert an den Universitätskurator).

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> *Widmann*, Exil und Bildungshilfe – Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933. Frankfurt, Bern, 1973, S. 17; vgl. zum Ganzen („Kemalismus“ und Hochschulpolitik) auch die sehr aufschlussreichen Ausführungen bei *E. E. Hirsch* (Fn. 7), S. 191 ff., S. 264 ff., S. 326 ff. sowie bei *Plagemann*, ZfTS 2006, 74.

<sup>19</sup> *Halfmann* (Fn. 6), S. 108 f.

<sup>20</sup> *Halfmann* (Fn. 6), S. 130; *Huber* (Fn. 2), S. 754.

<sup>21</sup> *Huber* (Fn. 2), S. 755; *Szabó* (Fn. 5), S. 374; Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 28, 29 (Schreiben Honigs an das Deutsche Generalkonsulat vom 29.04.1952).

Während dieser Zeit publizierte Honig nur sehr vereinzelt eigene Arbeiten. Inspiriert durch seine kirchenrechtlichen Vorlesungen veröffentlichte er in der Fachzeitschrift *Anglican Theological Review* drei Untersuchungen auf dem Gebiet des frühen Kirchenrechts. Auf Anfrage Honigs wurden diese Arbeiten 1954 in der Schriftenreihe der Göttinger Fakultät unter dem Titel „Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts“ veröffentlicht. Honig wollte damit der Fakultät seine Verbundenheit auch auf dem Gebiet der Forschung zum Ausdruck bringen.<sup>22</sup>

Mitten in dieser Zeit der beruflichen und finanziellen Unsicherheit erreichte Honig 1946 die Anfrage der britischen Militärregierung sowie ein Brief Hans Welzels, ob er an seinen Lehrstuhl nach Göttingen zurückkehren wolle. Nach fast einem halben Jahr Bedenkzeit lehnte Honig den Ruf jedoch ab: Er werde den Verlust seiner Professur niemals völlig verschmerzen können.

In einem späteren Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister aus dem Jahr 1952 konkretisierte Honig die Beweggründe seiner Ablehnung wie folgt:

„In erster Linie war mir zweifelhaft, ob ich nach einer Unterbrechung von dreizehn Jahren, während deren ich weder mit dem deutschen Schrifttum noch mit der Rechtsprechung hatte in Fühlung bleiben können, in der Lage sein würde, Vorlesungen und Übungen über deutsches Recht in der Weise zu halten, dass sie für die Studenten von grösstmöglichem Nutzen gewesen wären und zugleich in mir das Gefühl wachgerufen hätten, den Studenten wie in früheren Zeiten ein Wegweiser zu sein. [...] Ausserdem aber hatte ich die gewiss nicht unberechtigte Befürchtung, dass ich, der ich während des zweiten Weltkrieges nicht in Deutschland gelebt hatte, der deutschen Jugend als Fremder erscheinen würde. Hatte ich die Not der letzten Kriegsjahre nicht mit der Jugend geteilt, so konnte ich nicht erwarten, dass sie mir mit Vertrauen entgegenkommen würde. Selbst wenn mein zwangsweiser Aufenthalt im Ausland nicht dazu geführt hätte, dass ich die Fühlung mit der deutschen Rechtswissenschaft wie auch mit der deutschen Jugend verlor, hätte ich zum mindesten vor der Frage gestanden, ob ich den Zusammenhalt meiner Familie meinem Beruf opfern dürfe. [...] Ich hätte demnach meiner Frau zumuten müssen, sich von sämtlichen Kindern zu trennen, hätte ich die oben dargelegten beruflichen Fragen leichter genommen. Dies jedoch kam bei meiner Auffassung von beruflichen Pflichten nicht in Betracht.“<sup>23</sup>

Ende 1951 beantragte Honig seine Emeritierung und kurz darauf seine Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bzw. von Emigranten. Es folgte eine langwierige und kräftezehrende Auseinandersetzung mit der deutschen Bürokratie. Auf die Einzelheiten des Wiedergutmachungsverfahrens geht Frau *Schumann*

---

<sup>22</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 55, 56 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 23.06.1953).

<sup>23</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 8, 9 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 08.02.1952).

in ihrem Beitrag näher ein (S. 169 ff.). Ich beschränke mich hier deshalb darauf, kurz Honigs schwierige wirtschaftliche Situation zu dieser Zeit darzustellen.

Davon, wie prekär seine Lage war, zeugen verzweifelte Schreiben Honigs an das Generalkonsulat aus dem Jahre 1952. Dort heißt es etwa:

„Wie ich bereits [...] hervorgehoben habe, befinde ich mich zur Zeit in wirtschaftlicher Notlage. Ich war viele Monate lang ohne Einkommen, habe zwar gegenwärtig eine kümmerlich bezahlte Stelle als proofreader bei der Army gefunden, vertrete jedoch nur einen erkrankten Angestellten und muss daher in kurzem mit Entlassung rechnen.“<sup>24</sup>

Und im April 1953 teilte das Auswärtige Amt dem Niedersächsischen Kultusminister mit, Honig befinde sich in einer derartigen Notlage, dass er bis zur Auszahlung seines Ruhegehalts vom Generalkonsulat in New York laufend unterstützt werden müsse.<sup>25</sup>

Trotz all dessen ließ sich Honig später nicht davon abhalten, dem Kultusminister seinen verbindlichsten Dank für die – dann rund eineinhalb Jahre nach Beantragung doch noch erfolgte – Emeritierung auszusprechen und bereits geplante Gastvorlesungen und Seminare anzukündigen.<sup>26</sup> Ein eindrucksvoller Beleg nicht nur für das außerordentliche Pflichtbewusstsein dieses preußischen Gelehrten, sondern auch für dessen Verbundenheit mit der Göttinger Fakultät.

Ab 1954 kehrte Honig zu Lehr- und Forschungsaufenthalten regelmäßig in den Sommersemestern nach Deutschland zurück.<sup>27</sup> Es folgte eine Zeit großer Schaffensfreude, in der er zahlreiche Vorlesungen und Seminare hielt sowie Festschriftenbeiträge, Monographien, Aufsätze und Übersetzungen publizierte. Seine Forschung und seine Lehrtätigkeit konzentrierten sich in den Jahren nach 1954 zunächst auf die beiden Gebiete, die ihn auch im Exil maßgeblich beschäftigten bzw. zu denen er durch das Exil fand. Das eine lässt sich unter dem Generalthema „Antike und Ethisierung des Rechts“ zusammenfassen, das andere ist die Vergleichung des deutschen und des amerikanischen Strafrechts. Hieran zeigt sich sehr deutlich, wie stark das Werk Honigs mit seinen persönlichen Lebensumständen verbunden ist.<sup>28</sup>

Honig arbeitete zudem an einem Buch über Ethik in der römischen Gesetzgebung, das 1960 unter dem Titel „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen“ veröffentlicht wurde. Zu diesem Themenkreis sei hier auf die Beiträge

<sup>24</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 30 (Schreiben Honigs an das Deutsche Generalkonsulat vom 14.09.1952).

<sup>25</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 51 (Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Niedersächsischen Kultusminister vom 21.04.1953).

<sup>26</sup> Wiedergutmachungsakte von Richard Honig (Fn. 13), Bl. 55 (Schreiben Honigs an den Niedersächsischen Kultusminister vom 23.06.1953).

<sup>27</sup> Vgl. dazu ausführlich *Huber* (Fn. 2), S. 756 ff.

<sup>28</sup> Vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 744, 756 f.

von Herrn Behrends (S. 265 ff.) und Herrn Otto (S. 279 ff.) in diesem Band verwiesen.

Honig erarbeitete später auch die maßgebende deutsche Übersetzung des Model Penal Code, also des US-amerikanischen Strafgesetzbuchs und stellte ihn für die deutsche Wissenschaft in vielfältigen und kritischen Aufsätzen ausführlich dar.<sup>29</sup>

Beginnend mit den Besprechungen der Habilitationsschriften von Geerds und Roxin beteiligte sich Honig ab Mitte der 60-er Jahre darüber hinaus wieder an der deutschen strafrechtsdogmatischen Diskussion.<sup>30</sup>

1974 erfüllte er sich dann den länger gehegten Wunsch, endgültig nach Deutschland zurückzukehren. Er verließ Princeton und zog nach Göttingen, wo er seine letzten Lebensjahre verbrachte. Hier verfasste er – meist in Festschriften – noch bis 1979 ein halbes Dutzend Beiträge zu verschiedenen strafrechtlichen Themen.<sup>31</sup>

Richard Martin Honig verstarb am 25. Februar 1981 in Göttingen im Alter von 91 Jahren. Seine Ruhestätte fand er neben seiner Frau in Princeton.<sup>32</sup>

## B. Einordnung Honigs in das dogmatische Denken zu Beginn des 20. Jahrhunderts<sup>33</sup>

Möchte man die Motivation sowie die dadurch entstandenen Leistungen eines Strafrechtswissenschaftlers, der im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wirkte, verstehen und auf die heutige Lehre beziehen, so sollte man sich zunächst das damals in den Wissenschaften allgemein herrschende Denken und Streben vergegenwärtigen.

Hierzu erscheint es zweckhaft, sich zunächst mit der Entstehung des sog. südwestdeutschen Neukantianismus und dessen ‚Gegnerschaft‘ zum Positivismus vertraut zu machen. Denn es war in Deutschland und ganz Europa zunächst der Positivismus, der das allgemeine Denken beherrschte, bevor es um die Jahrhundertwende zu einem Übergang vom naturalistisch-positivistischen zum wertbezogenen Denken in den allgemeinen Geisteswissenschaften und im Besonderen in der von

---

<sup>29</sup> Vgl. *Honig*, Irrig-Annehmen und Glauben als Tatbestandsmerkmale, in: Geerds/Naucke (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft – Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, Band I, S. 339 ff.; *ders.*, ZStW 75, 63 ff.; *ders.*, ZStW 77, 37 ff.; *ders.*, MschKrim 1964, 137 ff.

<sup>30</sup> Vgl. *Honig*, JZ 1964, 471 ff.; *ders.*, MschKrim 1966, 41 ff.

<sup>31</sup> Vgl. *Honig*, MDR 1974, 898 ff.; *ders.*, Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen, in: Grünwald et al. (Hg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 89; *ders.*, Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Warda et al. (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1976, S. 805; *ders.*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Jescheck/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin, New York 1977, S. 39; *ders.*, Der zurückdatierte Gesamtvorsatz, in: Stree et al. (Hg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 167; *ders.*, Schicksal und Gewissen, in: Kaufmann et al. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 1.

<sup>32</sup> *Huber* (Fn. 2), S. 760.

<sup>33</sup> Vgl. zum Ganzen *Weiglin* (Fn. 1), S. 39 ff.

sozialen und rechtsphilosophischen Gedanken besonders geprägten Strafrechtsdogmatik und -methodik kam.<sup>34</sup>

Dabei sei hier allerdings darauf hingewiesen, dass es kein in sich abgeschlossenes System des *einen* Neukantianismus gibt, sondern es existieren verschiedenste Strömungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.<sup>35</sup> Honig kann wohl dem juristischen südwestdeutschen Neukantianismus zugerechnet werden – neben dem Marburger einer der beiden Hauptströmungen. Doch existiert auch der südwestdeutsche Neukantianismus nicht als *ein* einheitliches Ganzes, sondern beherbergt seinerseits verschiedenste Ansätze – etwa im Hinblick darauf, ob das Recht auf das Individuum oder das Kollektiv ausgerichtet sein soll.<sup>36</sup> Insoweit ist die folgende Darstellung also vereinfachend.

Der Wissenschaftspositivismus des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch ein Absehen von jeglicher Metaphysik. Sein Weltbild beschränkt sich darauf, sämtliche Erscheinungen als Produkt von Ursache und Wirkung zu betrachten. Kennzeichnend schreibt Welzel über ihn:

„Diese Beschränkung der menschlichen Forschung auf die Beobachtung bedeutet den Verzicht auf alles Begreifen und Erklären, das über die Konstatierung von Tatsachen und deren äußeren Zusammenhängen hinausgeht [...]. Was übrig bleibt, sind die äußeren Zusammenhänge der Dinge in ihrem Nebeneinander und ihrer Aufeinanderfolge.“<sup>37</sup>

Ethische, ästhetische sowie moralische Werte mochten zwar existieren und für den Einzelnen eine persönliche Bedeutung besitzen, sind aber keiner naturwissenschaftlich-exakten Erforschung zugänglich, galten daher als rational nicht erfassbar und damit als unwissenschaftlich.

Fragt man sich, woher diese mechanistische Weltsicht und die damit einhergehende tiefgreifende Ablehnung bzw. Nicht-Anerkennung allen geistig-ideellen Denkens und Erklärens stammt, so sollen hier zur Veranschaulichung nur zwei Faktoren genannt werden, die den Aufstieg des Positivismus mit begünstigten. Larenz wies zu Recht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es *die* eine Erklärung für den schlagartigen Wechsel vom idealistischen Denken hin zum positivistischen nicht gibt.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. zu dieser Wende in der Strafrechtsdogmatik etwa *Jesbeck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin 1996, S. 204; *Gallas*, ZStW 67, 2 ff.; *Jesbeck*, ZStW 73, 190 ff.; *Schünemann*, Einführung in das strafrechtliche Systemdenken, in: Schünemann (Hg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin, New York 1984, S. 24 ff.; *Welzel*, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht. Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft, Mannheim, Berlin, Leipzig 1935, S. 41 ff.

<sup>35</sup> Vgl. *Wapler*, Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus, Baden-Baden 2008, S. 29.

<sup>36</sup> Vgl. *Wapler* (Fn. 35), S. 18 ff., 213 ff.

<sup>37</sup> *Welzel* (Fn. 34), S. 2.

<sup>38</sup> Vgl. *Larenz*, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart. 2. Aufl., Berlin 1935, S. 12 f.



Zum einen war die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Zeit gesellschaftlichen Umbruchs. Es kam zur Deutschen Revolution von 1848/49 mit ihrem jähen Ende. Die bürgerliche Mitte wurde militärisch und politisch geschlagen. Dazu ein treffendes Zitat von Stolleis: „Die ‚realen‘ Mächte hatten sich gegen die ‚Idee‘ durchgesetzt. Dem vertrauensvollen Enthusiasmus der Volksvertreter war die ‚Realpolitik‘ gegenübergetreten.“<sup>39</sup>

Zum anderen etablierte sich nach und nach ein Macht- und Herrschaftsstreben in der Gesellschaft, das seinen deutlichsten Ausdruck in der Technisierung und damit einhergehenden Industrialisierung fand.<sup>40</sup> Triumphe der Technik waren das elektrische Licht (1808), der Elektromotor (1821), die Photographie (1827), der elektrische Telegraph (1837) sowie die Glühlampe (1854) um nur einige Beispiele zu nennen.

Liegen für den Positivismus also ideelle Werte außerhalb des Bereichs wissenschaftlicher Erkenntnis und beschränkt er daher die Aufgabe der Wissenschaft darauf, das tatsächlich Gegebene zu erforschen, so stellte sich bald die Frage, ob mittels eines solchen Wissenschaftsbegriffs tatsächlich das gesamte Spektrum der erfahrbaren Wirklichkeit erfasst werden kann. Die Anfang des 20. Jahrhunderts aufkommende neukantianische Philosophie verneinte diese Frage. Sie bejahte damit die Existenz einer Art Wissenschaft, die es mit den ideellen Werten zu tun hat – und läutete damit die Emanzipation der Geisteswissenschaften von den Naturwissenschaften ein.<sup>41</sup> Indem sie erneut die Kant'sche Erkenntnis postulierte, dass aus dem, was ist, nicht auf das geschlossen werden kann, was sein soll, machte sie zugleich deutlich, dass sie sich bei der Erforschung des Wertvollen gerade nicht einer positivistischen Methode bediente.<sup>42</sup> Es geht beim Neukantianismus also weniger um eine Rückbesinnung auf Kants Metaphysik oder seine Rechtslehre als vielmehr um die Adaption seiner Erkenntnistheorie. Diese sollte den Geisteswissenschaften helfen, sich von der Alleinherrschaft des Positivismus zu lösen.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Band – Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 – 1914, München 1992, S. 275.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl., Göttingen 1965, § 304; E. Wolf, Gustav Radbruchs Leben und Werk, in: E. Wolf, Schneider (Hg.), Gustav Radbruch – Rechtsphilosophie, Einleitung, 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 20.

<sup>41</sup> Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1991, S. 92 f.; Sprenger, Die Wertlehre des Badener Neukantianismus und ihre Ausstrahlungen in die Rechtsphilosophie, in: Alexy et al. (Hg.), Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 25 – Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2002, S. 160 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Radbruch, Rechtsphilosophie. 8. Aufl., Stuttgart 1973, S. 93.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht. Berlin, Heidelberg, New York 2005, S. 104 (Anm. 683); beachte aber auch E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 722: „Nicht die Erkenntnistheorie Kants, sondern die ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘ und die ‚Kritik der praktischen Vernunft‘ bot den Strafrechtsdenkern [...] weite Möglichkeiten rechtsphilosophischer Auswertung.“

Um das zu dieser Zeit in den Einzeldisziplinen der Geisteswissenschaften einsetzende Denken und methodische Vorgehen nachzuvollziehen, erscheint es ratsam, sich das wertbeziehende Verfahren der neukantianischen Philosophie klarzumachen – und wie ich gleich versuchen werde, zu veranschaulichen, ist dieses Verfahren auch für das tiefer dringende Verständnis insbesondere der Habilitationsschrift Honigs von Bedeutung.

Beginnen kann man damit, sich die unterschiedlichen Untersuchungsobjekte beider Wissenschaftsdisziplinen vor Augen zu führen: Hier die Naturwissenschaften, die die Natur und damit die wertfreie Wirklichkeit untersucht – dort die Geisteswissenschaft, die Kulturobjekte und damit die wertbehaftete Wirklichkeit zum Gegenstand ihrer Forschung hat.<sup>44</sup>

Dieser Dualismus von wertfreier und wertbehafteter Wirklichkeit ist für den gesamten Neukantianismus kennzeichnend. Damit einher geht die Erkenntnis, dass die Existenzkategorie des Wertes nicht das Sein, sondern das Gelten ist – Werte sind nicht, sondern sie gelten.<sup>45</sup> Darum kann aus neukantianischer Sicht auch durch „eine empirische Analyse der Wirklichkeit niemals auf normative Maßstäbe für deren Bewertung“<sup>46</sup> geschlossen werden. Das ist also gemeint, wenn man davon spricht, dass „von dem Sein nicht auf das Sollen geschlossen werden kann“.

Es waren insbesondere Emil Lask und Gustav Radbruch, die das wertbeziehende Denken des Neukantianismus auf die Rechtsphilosophie und die Rechtsmethodologie übertrugen.<sup>47</sup> Gerade die methodischen Ausführungen Radbruchs wurden seinerzeit von der Strafrechtslehre intensiv rezipiert.<sup>48</sup>

Auch Radbruch geht „von der Grundteilung alles Denkbaren in zwei Welten“ aus – nämlich dem Reich des Seins und dem Reich des Sollens.<sup>49</sup>

An dieser Stelle bietet es sich an, eine der von mir eingangs erwähnten Verbindungslinien direkt zu Honigs Einwilligungstheorie zu ziehen. Denn der methodische Ansatz, anhand dessen Honig seine eigene Rechtsgutslehre konzipiert, ist die soeben dargestellte typisch neukantianische Trennung von empirischer und wertbeziehender Betrachtung. Sie führt ihn zu der Unterscheidung von Handlungsobjekt und Schutzobjekt. Bei empirischer Betrachtung des Verbrechens ergebe sich das Handlungsobjekt, bei wertbeziehender das Schutzobjekt bzw. Rechtsgut. In einer eingehenden Untersuchung arbeitet Honig den Unterschied zwischen den beiden Objektarten heraus – sei man sich doch ursprünglich überhaupt nicht bewusst

<sup>44</sup> *Rickert*, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. 6./7. Aufl., Tübingen 1926, S. 17 ff., 97 f.

<sup>45</sup> Vgl. *Rickert* (Fn. 44), S. 21, 86.

<sup>46</sup> So treffend *Schünemann* (Fn. 34), S. 24 f.

<sup>47</sup> Vgl. *Sprenger* (Fn. 41), S. 163 ff.

<sup>48</sup> *Larenz* (Fn. 41), S. 98.

<sup>49</sup> *Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1914, S. 35.

gewesen, dass das im gesetzlichen Tatbestand genannte Objekt (das Handlungsobjekt) nicht zugleich dasjenige gewesen sei, zu dessen Gunsten der durch den einzelnen Strafrechtssatz statuierte Rechtsschutz gewährt werde (das Rechtsgut).<sup>50</sup>

Honig stellt zur Herausbildung dieses Unterschieds auf „die Verschiedenheit der Betrachtungsweisen, die zur Feststellung des Handlungsobjekts einerseits und zu der des Schutzobjekts andererseits führen“<sup>51</sup>, ab. Die „formal-logische Betrachtungsweise der Subsumption“ etwa, hält Honig nicht für ausreichend, um das Schutzobjekt zu ermitteln. Letzteres ergebe sich vielmehr durch die Anwendung der wertbeziehenden Methode. Dies werde dann besonders deutlich, wenn man sich vor Augen halte, dass „das Strafrecht dem Schutze der von der Rechtsgemeinschaft als für das Rechtsleben wertvoll anerkannten Objekte“<sup>52</sup> diene. Und den Maßstab dafür, was denn die „von der Rechtsgemeinschaft als für das Rechtsleben wertvoll anerkannten Objekte“ seien, entnehme der Gesetzgeber aus „den überkommenen Volksanschauungen, aus der im Volksbewußtsein gegründeten Kultur.“<sup>53</sup> Zusammengefasst:

„Das Unwerturteil, das sich im Bewußtsein der Gemeinschaft hinsichtlich einer Handlung durchsetzt, ist das Motiv des gesetzgeberischen Rechtsschutzes.“<sup>54</sup>

An dieser Stelle können wir wieder direkt zurück zu Radbruch springen:

Da Sollenssätze der Logik der wertbeziehenden Methode folgend nur durch andere Sollenssätze begründbar und beweisbar seien, müssten die letzten, höchsten Sollenssätze unbeweisbar, axiomatisch sein. Diese letzten Werturteile sind nach Radbruch deshalb „nicht der Erkenntnis, sondern nur des Bekenntnisses fähig“<sup>55</sup>. „Wo also entgegengesetzte Behauptungen über die letzten Sollenssätze einander streitend gegenüberstehen“, so Radbruch in seiner Rechtsphilosophie, „kann zwischen ihnen nicht mehr mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit entschieden werden.“<sup>56</sup> Diese Einstellung zu den sich aus einer Kultur entwickelten Werten und Werturteilen nennt er „Relativismus, weil sie die Richtigkeit jedes Werturteils nur in Beziehung zu einem bestimmten obersten Werturteil, nur im Rahmen einer bestimmten Wert- und Weltanschauung, nicht aber die Richtigkeit dieses Werturteils, dieser Wert- und Weltanschauung selbst festzustellen sich zur Aufgabe macht.“<sup>57</sup> Wissenschaft könne daher zwar lehren, was man kann und will, nicht jedoch, was man soll.<sup>58</sup>

Und wieder zurück zu Honig:

---

<sup>50</sup> Honig (Fn. 9), S. 91 ff.

<sup>51</sup> Honig (Fn. 9), S. 91.

<sup>52</sup> Honig (Fn. 9), S. 92.

<sup>53</sup> Honig (Fn. 9), S. 92 f.

<sup>54</sup> Honig (Fn. 9), S. 93.

<sup>55</sup> Radbruch (Fn. 49), S. 2.

<sup>56</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 96.

<sup>57</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 98 f.

<sup>58</sup> Radbruch (Fn. 42), S. 96.

In seiner Schrift über die Einwilligung geht Honig davon aus, dass der Gesetzgeber „die Unwertbedeutung einer neuartigen Handlung fühlt und letztere deshalb unter Strafe“<sup>59</sup> verbietet. Und – ganz wie bei Radbruch – sei dieses Werturteil des Gesetzgebers nicht mehr der Erkenntnis, sondern nur noch des Bekenntnisses fähig – und zwar des Bekenntnisses „zu einer der geistesgeschichtlichen Formen, in denen menschliche Rechtsauffassung zum Ausdruck gelangt ist und die als rechtsphilosophische Schulen ihre Macht zur Geltung gebracht haben.“<sup>60</sup>

Hieran kann man kritisieren, dass bei Honig der Gesetzgeber als Rechtsphilosoph erscheint, der stets ein richtiges Urteil fällt, das nicht weiter hinterfragbar ist. Rechtslehrer und Richter, so Honig, sollten sich auch bloß der erkenntnistheoretischen Methode bewusst werden, die zur Bestimmung der Wertbedeutung der einzelnen Ereignisse führe.<sup>61</sup>

Dass Richter und vor allem Rechtsgelehrte aber auch die Aufgabe haben, das positive Recht kritisch zu hinterfragen, davon spricht Honig nicht. Darin kann man die etwa von Allesandro Baratta beschriebene „Preisgabe der kritischen Rolle des Gewissens gegenüber dem Recht“<sup>62</sup> erkennen. Honig selbst riet später in seiner Schrift über „Humanitas und Rhetorik in spätromischen Kaisergesetzen“ zu einer Besinnung auf die von den „Autokraten des zwanzigsten Jahrhunderts, genannt Diktatoren, [...] verachteten, ewigen Werte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion.“<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Honig (Fn. 9), S. 107.

<sup>60</sup> Honig (Fn. 9), S. 108.

<sup>61</sup> Honig (Fn. 9), S. 107 f.

<sup>62</sup> Baratta, ARSP 54, 325 (328, Anm. 4).

<sup>63</sup> Honig, Humanitas und Rhetorik in spätromischen Kaisergesetzen (Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats), Göttingen 1960, S. 7 f.